

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 18. Mai 2023 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

#### A. Problem und Ziel

Unbeschadet der weiterhin prioritären Unterstützung der Ukraine soll die 2022 durch Resolution Nr. 248 eingeleitete geo- und entwicklungs- politische Ausrichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Sinne einer begrenzten und schrittweisen Erweiterung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf Subsahara-Afrika und den Irak entsprechend Resolution Nr. 259 fort- gesetzt werden.

Zudem soll zwecks effizienterer Nutzung des Kapitals der EBWE eine der auf G 20-Ebene beschlossenen Empfehlungen durch Aufhebung der satzungsmäßigen Kapitalbeschränkung für die ordentliche Ge- schäftstätigkeit umgesetzt werden. Damit einhergehend wird das Direktorium mit der Festlegung und Aufrechterhaltung angemessener Obergrenzen in Bezug auf die Kennziffern zur Kapitaladäquanz ent- sprechend Resolution Nr. 260 betraut.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Errei- chung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige Institu- tionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Im Rahmen der Ratifikation sind Änderungen oder Ergänzungen der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

**B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der EBWE bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es fällt kein zusätzlicher Aufwand für Bund, Länder und Kommunen an.

**F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 6. November 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 18. Mai 2023 des  
Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank  
für Wiederaufbau und Entwicklung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. Oktober 2023 als besonders  
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich  
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf**

**Gesetz  
zu den Änderungen vom 18. Mai 2023 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur  
Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Den in Samarkand am 18. Mai 2023 vom Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch Beschluss angenommenen Resolutionen Nr. 259 und Nr. 260 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 184, 836), zuletzt geändert durch die Resolutionen Nr. 137 und Nr. 138 vom 30. September 2011 (BGBl. 2012 II S. 450, 451, 452), wird zugestimmt. Die Resolutionen werden nachstehend jeweils mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Übereinkommens nach Nummer 3 der Resolution Nr. 259 und nach Nummer 3 der Resolution Nr. 260 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Auf die Änderungen des Übereinkommens findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung des nach den Resolutionen Nr. 259 und Nr. 260 des Gouverneursrates in Kraft tritt, jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Schlussbemerkungen**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung regelt, leistet er einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Der Entwurf fördert durch die Erweiterung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE die Erreichung dieses Ziels. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt er gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung der Zielvorgabe 17.16 bei, die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung auszubauen, ergänzt durch finanzielle Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern zu unterstützen.

Der Entwurf entspricht damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

Resolution Nr. 259  
Änderung des Artikels 1  
des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank  
für Wiederaufbau und Entwicklung, um eine begrenzte und schrittweise  
Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit  
der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak zu ermöglichen

Resolution No.259  
Amendment to Article 1  
of the Agreement Establishing the European Bank  
for Reconstruction and Development to enable a limited and incremental expansion  
of the geographic scope of the Bank's operations to sub-Saharan Africa and Iraq

*(Übersetzung)*

The Board of Governors,

Recalling Resolution No.248, by which the Board of Governors approved, in principle, a limited and incremental expansion of the geographic scope of the Bank's operations to sub-Saharan Africa and Iraq;

Emphasising the importance of sub-Saharan Africa and Iraq to achieving the international community's geopolitical and development priorities, the growing links between many countries in sub-Saharan Africa and Iraq and current EBRD countries of operations, and the relevance and applicability of the Bank's mandate, business model, private sector focus and competencies in sub-Saharan Africa and Iraq;

Stressing that the most urgent priority of the Bank remains to support Ukraine and other countries of operations affected by the war on Ukraine;

Recognising that the war on Ukraine has reinforced the parallel relevance of continuing to address shareholder objectives in sub-Saharan Africa and Iraq;

Underlying that any possible limited and incremental expansion to new countries of operations must not: impair the Bank's ability to support its current countries of operations, compromise the Bank's triple-A rating, lead to a request for additional capital contributions, or deviate from the Bank's mandate to support transition and its operating principles of additionality and sound banking;

Emphasising the importance of complementarity and collaboration amongst development partners already active in sub-Saharan Africa and Iraq; and

Having considered the Report of the Board of Directors to the Board of Governors "Amendment to Article 1 of the Agreement Establishing the European Bank for Reconstruction and Development in order to enable the limited and incremental expansion of the geographic scope of the Bank's operations to sub-Saharan Africa and Iraq" and being in agreement with its conclusions, amongst others, that:

(i) the analysis of the capital and financial implications reconfirms that a limited and incremental expansion to sub-Saharan Africa and Iraq will not in itself impair the

Der Gouverneursrat –

unter Hinweis auf die Resolution Nr. 248, mit welcher der Gouverneursrat eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak grundsätzlich genehmigt hat,

unter Betonung der Bedeutung von Subsahara-Afrika und Irak für die Umsetzung der geo- und entwicklungspolitischen Prioritäten der internationalen Gemeinschaft, der enger werdenden Verbindungen zwischen vielen Ländern Subsahara-Afrikas und Irak mit den derzeitigen Einsatzländern der EBWE sowie der Relevanz und Anwendbarkeit des Mandats, des Geschäftsmodells, der Konzentration auf den Privatsektor und der Sachkenntnis der Bank in Subsahara-Afrika und Irak,

unter Betonung dessen, dass die dringlichste Priorität der Bank die Unterstützung der Ukraine und anderer vom Krieg gegen die Ukraine betroffener Einsatzländer bleibt,

in der Erkenntnis, dass der Krieg gegen die Ukraine die parallele Bedeutung einer weiteren Verfolgung der Ziele der Anteilseigner in Subsahara-Afrika und Irak verdeutlicht hat,

unter der Voraussetzung, dass eine mögliche begrenzte und schrittweise Erweiterung auf neue Einsatzländer nicht zur Folge haben darf, dass die Fähigkeit der Bank zur Unterstützung ihrer derzeitigen Einsatzländer gemindert oder das AAA-Rating der Bank beeinträchtigt wird, dass zusätzliche Kapitalbeiträge beantragt werden beziehungsweise dass vom Mandat der Bank, den Übergang zu unterstützen, oder von ihren Geschäftsgrundsätzen der Additionalität und des soliden Bankgeschäfts abgewichen wird,

unter Betonung der Bedeutung von Komplementarität und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungspartnern, die bereits in Subsahara-Afrika und Irak tätig sind, und

nach Prüfung des Berichts des Direktoriums an den Gouverneursrat mit dem Titel „Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak zu ermöglichen“ und dessen Schlussfolgerungen zustimmend, unter anderem,

i) dass die Analyse der Auswirkungen auf das Kapital und die Finanzlage erneut bestätigt, dass eine begrenzte und schrittweise Erweiterung auf Subsahara-Afrika und Irak für



Bank's ability to support its existing countries of operations, compromise the Bank's triple-A credit rating, or lead to a request for additional capital contributions;

- (ii) such limited and incremental expansion of the geographic scope of the Bank's operations to sub-Saharan Africa and Iraq should be enabled through an amendment of Article 1 of the Agreement Establishing the European Bank for Reconstruction and Development ('the Agreement'); and
- (iii) the implementation of the expansion must be carried out in a way that will not dilute the focus of the Bank in supporting Ukraine and other countries of operations affected by the war on Ukraine.

Resolves that:

1. Article 1 of the Agreement shall be amended to read as follows:

"In contributing to economic progress and reconstruction, the purpose of the Bank shall be to foster the transition towards open market-oriented economies and to promote private and entrepreneurial initiative in the Central and Eastern European countries committed to and applying the principles of multiparty democracy, pluralism and market economics. Subject to the same conditions, the purpose of the Bank may also be carried out in (i) Mongolia; member countries of the Southern and Eastern Mediterranean; and (iii) a limited number of member countries of sub-Saharan Africa; in each case under (ii) and (iii) as determined by the Bank upon the affirmative vote of not less than two-thirds of the Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. Accordingly, any reference in this Agreement and its annexes to "Central and Eastern European countries", "countries from Central and Eastern Europe", "recipient country (or countries)" or "recipient member country (or countries)" shall refer to Mongolia and each of such countries of the Southern and Eastern Mediterranean and sub-Saharan Africa as well."

- a. The term "sub-Saharan Africa" as set out under Article 1 of the Agreement shall be understood to mean the sub-Saharan Africa region as defined by the World Bank Group.
- b. The limitation on the number of member countries of sub-Saharan Africa in which the Bank may carry out its purpose as set out under Article 1 of the Agreement shall be understood so as to enable a limited and incremental expansion of the geographic scope of the Bank's operations, in accordance with the measures and mechanisms set out in the report of Board of Directors "Amendment of the Agreement Establishing the European Bank for Reconstruction and Development in order to enable the limited and incremental expansion of the geographic scope of the Bank's operations to sub-Saharan Africa and Iraq". In this context, an affirmative vote of not less than three-fourths of the Governors, representing not less than four-fifths of the total voting power of the members shall be required to approve any further increment to the expansion.
- c. Iraq shall be incorporated into the Southern and Eastern Mediterranean region for the purposes of the Agreement, and consequently the term "Southern and Eastern Mediterranean" as set out under Article 1 of the Agreement shall be understood to mean the region consisting of the countries that have a shoreline on the Mediterranean as well as Jordan and Iraq, which are closely integrated into this region.

sich genommen die Fähigkeit der Bank zur Unterstützung ihrer derzeitigen Einsatzländer nicht mindern, das AAA-Rating der Bank nicht beeinträchtigen und nicht zur Beantragung zusätzlicher Kapitalbeiträge führen wird,

- ii) dass eine solche begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak durch eine Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das „Übereinkommen“) ermöglicht werden soll und
- iii) dass die Umsetzung der Erweiterung so erfolgen muss, dass der Fokus der Bank auf die Unterstützung der Ukraine und anderer vom Krieg gegen die Ukraine betroffener Länder nicht geschwächt wird –

beschließt:

1. Artikel 1 des Übereinkommens wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Zu den gleichen Bedingungen darf der Zweck der Bank auch i) in der Mongolei, ii) in Mitgliedsländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums und iii) in einer begrenzten Zahl von Mitgliedsländern Subsahara-Afrikas verfolgt werden; in jedem der unter den Ziffern ii und iii genannten Fälle werden diese Länder von der Bank mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, bestimmt. Dementsprechend gilt jeder Bezug in diesem Übereinkommen und seinen Anlagen auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Länder Mittel- und Osteuropas“, „Empfängerland“ (oder „-länder“) oder „Empfängermitgliedsland“ (oder „-länder“) auch für die Mongolei und jedes dieser Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums sowie Subsahara-Afrikas.“

- a) Der Begriff „Subsahara-Afrika“ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens versteht sich als die von der Weltbankgruppe definierte Region Subsahara-Afrikas.
- b) Die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegte Begrenzung der Zahl von Mitgliedsländern Subsahara-Afrikas, in denen die Bank ihren Zweck verfolgen darf, ist so zu verstehen, dass eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank in Übereinstimmung mit den Maßnahmen und Mechanismen ermöglicht wird, die im Bericht des Direktoriums mit dem Titel „Änderung des Artikels 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und Irak zu ermöglichen“ festgelegt sind. In diesem Zusammenhang ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gouverneure, die mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, zur Genehmigung jedes weiteren Erweiterungsschritts erforderlich.
- c) Irak wird für die Zwecke des Übereinkommens in die Region des südlichen und östlichen Mittelmeerraums einbezogen; infolgedessen ist unter dem Begriff „südlicher und östlicher Mittelmeerraum“ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens die Region bestehend aus den Ländern zu verstehen, die über eine Küstenlinie am Mittelmeer verfügen, sowie Jordanien und Irak, welche eng mit dieser Region verbunden sind.

2. Members of the Bank shall be asked whether they accept the said amendment by (a) executing and depositing with the Bank an instrument stating that such member has accepted the said amendment in accordance with its law and (b) furnishing evidence, in form and substance satisfactory to the Bank, that the amendment has been accepted and the instrument of acceptance has been executed and deposited in accordance with the law of that member.
  3. The said amendment shall enter into force three (3) months after the date on which the Bank has formally confirmed to its members that the requirements for accepting the said amendment, as provided for in Article 56 of the Agreement, have been met.
2. Die Mitglieder der Bank werden gefragt, ob sie die genannte Änderung annehmen, indem sie
    - a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, aus der hervorgeht, dass das betreffende Mitglied die genannte Änderung im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften angenommen hat, und
    - b) einen für die Bank in Inhalt und Form zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung angenommen und die Annahmearkunde im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitglieds ausgefertigt und hinterlegt wurde.
  3. Die genannte Änderung tritt drei (3) Monate nach dem Datum in Kraft, an dem die Bank ihren Mitgliedern förmlich bestätigt hat, dass die in Artikel 56 des Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen für die Annahme der Änderung erfüllt sind.

(Adopted 18 May 2023)

(Angenommen 18. Mai 2023)

Resolution Nr. 260  
Änderung des Artikels 12 Absatz 1  
des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank  
für Wiederaufbau und Entwicklung, um die satzungsmäßige Kapitalgrenze  
der ordentlichen Geschäftstätigkeit aufzuheben

Resolution No.260  
Amendment to Article 12.1  
of the Agreement Establishing the European Bank  
for Reconstruction and Development to remove the statutory capital limitation  
on ordinary operations

*(Übersetzung)*

The Board of Governors,

Recognising the essential role of Multilateral Development Banks (MDBs) in addressing multiple pressing global challenges;

Noting the significant changes in capital management practices in the financial sector since the Agreement entered into force on 28 March 1991;

Wishing to enable the optimal use of the Bank's capital capacity to support the Bank in achieving the maximum potential impact in its recipient countries;

Welcoming the wide ranging recommendations of the G20 Independent Review of Capital Adequacy Frameworks and the careful consideration accorded to them by the Bank, including specifically the recommendation to modernise MDBs' approach to managing capital adequacy by relocating specific leverage limits from MDB statutes to MDB capital adequacy frameworks, in a coordinated manner among MDBs;

Having considered and being in agreement with the report of the Board of Directors "Amendment of the Article 12.1 to the Agreement Establishing the European Bank for Reconstruction and Development in order to remove the statutory capital limitation on ordinary operations" and its recommendation to approve an amendment of Article 12.1 of the Agreement to remove the statutory capital limitation on ordinary operations; and

On the understanding that the Board of Directors will maintain an appropriate nominal leverage limit on operations, set against relevant capital metrics, within the Bank's capital adequacy framework, as part of its responsibility to protect the financial soundness and sustainability of the Bank.

Resolves that:

1. Article 12.1 of the Agreement shall be amended by deleting its existing text and introducing a new text as follows:

Der Gouverneursrat –

in Anerkennung der wichtigen Rolle der multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) bei der Bewältigung vielfacher dringlicher globaler Herausforderungen,

in Anbetracht der tiefgreifenden Veränderungen in der Kapitalmanagementpraxis im Finanzsektor, die sich seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens am 28. März 1991 ergeben haben,

in dem Wunsch, die bestmögliche Nutzung der Kapitalkraft der Bank zu ermöglichen, um die Bank bei der Erreichung der größtmöglichen potentiellen Wirkung in ihren Empfängerländern zu unterstützen,

erfreut über die umfassenden Empfehlungen aus der von der G20 durchgeführten unabhängigen Überprüfung der Rahmenwerke für angemessene Eigenkapitalausstattung und deren sorgfältige Prüfung durch die Bank, einschließlich insbesondere der Empfehlung zur Modernisierung des Ansatzes zum Umgang mit der angemessenen Eigenkapitalausstattung seitens der MDB durch unter den MDB koordinierte Verlagerung spezifischer Verschuldensbegrenzungen aus den Satzungen der MDB in die Rahmenwerke der MDB für angemessene Eigenkapitalausstattung,

nach Prüfung und zustimmender Bewertung des Berichts des Direktoriums mit dem Titel „Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um die satzungsmäßige Kapitalgrenze der ordentlichen Geschäftstätigkeit aufzuheben“ und der darin enthaltenen Empfehlung zur Billigung einer Änderung des Artikels 12 Absatz 1, die satzungsmäßige Kapitalgrenze der ordentlichen Geschäftstätigkeit aufzuheben, sowie

mit der Maßgabe, dass das Direktorium als Teil seiner Verantwortung, die finanzielle Solidität und Tragfähigkeit der Bank zu schützen, eine angemessene bezifferte Obergrenze für den Verschuldungsgrad bei ihrer Geschäftstätigkeit, die die relevanten Kapitalkennziffern berücksichtigt und sich innerhalb des Rahmens der Bank für angemessene Eigenkapitalausstattung bewegt, aufrechterhält –

beschließt:

1. Der bisherige Wortlaut des Artikels 12 Absatz 1 des Übereinkommens wird gestrichen und durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- “1. The Board of Directors shall establish and maintain appropriate limits with respect to capital adequacy metrics, in order to protect the financial soundness and sustainability of the Bank.”
2. Members of the Bank shall be asked whether they accept the said amendment by (a) executing and depositing with the Bank an instrument stating that such member has accepted the said amendment in accordance with its law and (b) furnishing evidence, in form and substance satisfactory to the Bank, that the amendment has been accepted and the instrument of acceptance has been executed and deposited in accordance with the law of that member.
  3. The said amendment shall enter into force three (3) months after the date on which the Bank has formally confirmed to its members that the requirements for accepting the said amendment, as provided for in Article 56 of the Agreement, have been met.
- „(1) Das Direktorium legt angemessene Obergrenzen in Bezug auf die Kennziffern zur Kapitaladäquanz fest und hält diese aufrecht, um die finanzielle Solidität und Tragfähigkeit der Bank zu schützen.“
2. Die Mitglieder der Bank werden gefragt, ob sie die genannte Änderung annehmen, indem sie
    - a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, aus der hervorgeht, dass das betreffende Mitglied die genannte Änderung im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften angenommen hat, und
    - b) einen für die Bank in Inhalt und Form zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung angenommen und die Annahmearkunde im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitglieds ausgefertigt und hinterlegt wurde.
  3. Die genannte Änderung tritt drei (3) Monate nach dem Datum in Kraft, an dem die Bank ihren Mitgliedern förmlich bestätigt hat, dass die in Artikel 56 des Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen für die Annahme der genannten Änderung erfüllt sind.

(Adopted 18 May 2023)

(Angenommen 18. Mai 2023)

## Denkschrift

1. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unterstützt den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden. Sie begünstigt den Übergang zur offenen Marktwirtschaft und fördert die private und unternehmerische Initiative. Nach den Entscheidungen auf der EBWE-Jahresversammlung 2023 in Samarkand zur erneuten Erweiterung ihres Tätigkeitsbereichs und zur Verbesserung ihrer Kapitalnutzung wird mit der notwendigen Ratifizierung das Gründungsübereinkommen der EBWE entsprechend geändert.
2. Nach dem Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion gehören neben den unter geografischen Gesichtspunkten europäischen Staaten auch weiterhin die zentralasiatischen und kaukasischen Nachbarstaaten der Sowjetunion sowie die Mongolei und die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums (Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien sowie die Palästinensischen Gebiete), zu den Einsatzländern der EBWE. Mit der beschlossenen Resolution Nr. 259 erfolgt in Anknüpfung an Resolution Nr. 248 vom Mai 2022 nunmehr eine über die Geschäftsbereichserweiterung auf die „Southern and Eastern Mediterranean region – SEMED“ von 2011 hinausgehende weitere Ausdehnung außerhalb des ursprünglichen EBWE-Einsatzgebietes in Osteuropa mit dem Ziel, ein geo- und entwicklungspolitisches Signal zu setzen und Staaten der Subsahara-Region und dem Irak Zugang zu EBWE-Finanzierungen zu gewähren.

Unter Verweis auf die vordringlichste derzeitige Priorität der Bank, die Unterstützung der Ukraine und anderer Einsatzländer angesichts der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, hat der Gouverneursrat mit der Resolution Nr. 248 vom Mai 2022 das fortbestehende strategische Interesse der Bank an einer begrenzten und schrittweisen Erweiterung ihrer Tätigkeit auf Subsahara-Afrika und den Irak bekräftigt, wie es auch im Strategie- und Kapitalrahmen (SCF) 2021 bis 2025 dargelegt ist.

Die Analyse zur Neubewertung der Auswirkungen einer möglichen begrenzten und schrittweisen Erweiterung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf Subsahara-Afrika und den Irak auf das Kapital und die Finanzlage der Bank ergab, dass die Auswirkungen einer Erweiterung auf die Kapitalposition der Bank im Zeitraum des aktuellen SCF bis 2025 und darüber hinaus bis Ende 2030 gering wären und dass die Erweiterungen für sich genommen weder die Fähigkeit der EBWE zur Unterstützung der derzeitigen Einsatzländer einschränken noch das AAA-Rating der Bank gefährden oder zu einer Kapitalerhöhung führen würden. Die Analyse zeigte außerdem, dass die Auswirkungen auf die Rentabilität der EBWE marginal wären. Die Ausweitung kann damit umgesetzt werden, ohne die grundsätzliche Ausrichtung der Bank auf deren bisheriges Mandat zu vernachlässigen. Langfristig könnte die Erweiterung in einer Reihe verschiedener Szenarien einen positiven Beitrag zur finanziellen Tragfähigkeit der EBWE leisten.

Zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Bank wird durch Resolution Nr. 259 der Artikel 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ÜEB) über die Änderungen von 2011 hinaus angepasst, d. h. der Einsatzbereich zunächst um die sechs bereits identifizierten Staaten (Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Kenia, Nigeria und Senegal) sowie den Irak (wird in diesem Fall der Mittelmeerregion zugeordnet) erweitert. Nach fünf Jahren soll ein Review erfolgen, ob weitere Staaten infrage kommen.

3. Gestützt auf das gezeichnete Stammkapital (eingezahlte Anteile 6,2 Milliarden Euro, abrufbare Anteile 23,5 Milliarden Euro) hat die EBWE seit ihrer Gründung mehr als 180 Milliarden Euro an Investitionen getätigt und in allen Empfängerstaaten maßgebliche Transformationswirkung erzielt. Unter Beachtung solider Bankgeschäfts konnte die EBWE trotz der Einbußen im Zuge der globalen Finanzkrise und der jüngsten finanziellen Verluste aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine über ihre kumulierten Gewinne seit ihrer Gründung zusätzliches Eigenkapital der Mitglieder in Höhe von 13 Milliarden Euro erwirtschaften.

Zur effizienten und umsichtigen Verwendung des Kapitals der Bank sah Artikel 12 Absatz 1 des ÜEB eine formelle Beschränkung hinsichtlich des Nennwerts der Verpflichtungen vor, die von der Bank übernommen werden könnten. Derzeit arbeiten die multilateralen Entwicklungsbanken entsprechend einer Empfehlung des Capital Adequacy Framework (- CAF) Reports der G20 an einer effizienteren Nutzung ihres Kapitals. Bei der EBWE ist in Artikel 12 Absatz 1 der ÜEB das Verhältnis der Ausleihungen zum gezeichneten Kapital (zuzüglich Rücklagen und Überschüsse) derzeit auf 100 Prozent begrenzt. Diese Vorgabe aus der Gründungsphase der Bank ist derzeit eingehalten und spielt bei der für die Kreditwürdigkeit der Bank entscheidenden Bewertung durch die Ratingagenturen, welche die Banken standardmäßig durch andere (risikogewichtete) Kennzahlen bewerten, keine Rolle, kann aber künftig einschränkend mit Blick auf die Ausleihkapazitäten der Bank wirken. Daher soll die in Artikel 12 Absatz 1 ÜEB getroffene Regelung gestrichen und durch eine andere Fassung ersetzt werden, die eine Festlegung durch das Direktorium im Rahmen der Capital Adequacy Policy erlaubt und so eine höhere Flexibilität unter Beachtung von „financial soundness and sustainability of the Bank“ (entsprechend der Begründung von Resolution Nr. 260) ermöglicht. Das in Artikel 13 ÜEB enthaltene Grundprinzip des „Sound Banking“ (solide Geschäftspraktiken anhand anerkannter Bankenstandards) bleibt also unberührt.

Der technische Hintergrund für die Änderung besteht darin, dass auf lange Sicht aufgrund Artikel 12 Absatz 1 ÜEB das Risiko besteht, dass die nominale satzungsmäßige Grenze zu einem verbindlichen Höchstwert wird. Damit würde die Bank selbst bei zusätzlich verfügbarer Risikotragfähigkeit daran gehindert, ihre Empfängerstaaten entsprechend weitergehend zu unterstützen. Da sich die risikobasierte Kapitaladäquanzrichtlinie nach dem verfügbaren Kapital der Bank, bestehend aus eingezahltem Kapital und

Rücklagen, die nominale satzungsmäßige Begrenzung jedoch an den ordentlichen Kapitalressourcen der Bank bemisst, (also nicht nur an eingezahltem Kapital und Rücklagen, sondern auch an abrufbarem Kapital) und die Bildung von Rücklagen ein höheres Wachstumstempo bei verfügbarem Kapital als bei ordentlichem Kapital zur Folge hat, wird die nominale satzungsmäßige Grenze im Laufe der Zeit den verbindlichen Höchstwert bilden, mit den Folgen einengender und nicht risikogerechter Begrenzung der Kreditvergabe. Im Sinne effizienterer Kapitalnutzung und erhöhter Flexibilität soll daher nach neuer Regelung das Direktorium angemessene Obergrenzen in Bezug auf die Kennziffern zur Kapitaladäquanz fest-

legen und diese aufrecht halten, um die finanzielle Solidität und Tragfähigkeit der Bank zu schützen.

4. Der Gouverneursrat, bestehend aus Vertretern der 73 Anteilseigner der EBWE, hat zur Erstreckung der Finanzierungstätigkeit der Bank auf die genannten Subsaharastaaten und Irak auf der Jahresversammlung die Resolution Nr. 259 mit großer Mehrheit bei Enthaltungen durch die Russische Föderation und die Republik Belarus beschlossen. Die Russische Föderation lehnte die ebenfalls mit großer Mehrheit beschlossene Resolution Nr. 260 zur Verlagerung der satzungsmäßigen Begrenzung ab, die Republik Belarus enthielt sich.



